

**WERKVERTRAG
FILMARCHITEKT
KOSTÜMBILD**

in der Fassung vom September 2007

Vereinbarung zwischen Auftraggeber

.....

Adresse:

Vertreten durch:

als Auftraggeber, im Folgenden kurz „Produzent*“ genannt und

Auftragnehmer:

Adresse:

Kto.Nr.:

Zustelladresse:

als Werkvertragsnehmer, im Folgenden kurz „Auftragnehmer*“ genannt

*Alle Bezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral

1. Tätigkeit

Der Auftragnehmer wird für die Tätigkeit als

*Filmarchitekt oder
KostümbildnerIn*

für den Film (Kinofilm, Kinodokumentation, Fernsehfilm, Dokumentation, ...),
mit dem vorläufigen Titel (Arbeitstitel)

„ “

verpflichtet.

2. Vertragsdauer

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet am
und inkludiert insbesondere die Vorproduktion und die Dreharbeiten. Nähere
Details legen die Bestimmungen über die Verpflichtungen des Auftragneh-
mers fest.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand des Vertrags sind die unter 4. angeführten Leistungen des Auftragnehmers inkl. der unter dem Punkt *Rechtseinräumung* genannten Rechte und Pflichten.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist Werkunternehmer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Werkverträge. Der Auftraggeber ist nicht persönlich weisungsgebunden und nicht in die Betriebsorganisation des Produzenten eingegliedert. Sofern sich nicht aus der Natur der zu erbringenden Leistung im konkreten Einzelfall etwas anderes ergibt, ist er zur Erbringung seiner Leistungen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Arbeitsortes frei.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist jedoch an sachliche Weisungen des Produzenten gebunden, dem auch die Letztentscheidung über die künstlerische Umsetzung im Rahmen des Drehbuchs, des Drehplans und des Budgets obliegt.
- 3.4 Der Auftragnehmer steht dem Produzenten für die komplette Herstellung des Films zur Verfügung und umfasst die Herstellung, insbesondere die Phasen Vorproduktion und die Dreharbeiten, gegebenenfalls auch die Postproduktion.
- 3.5 **Exklusivität**
In der Phase der Dreharbeiten steht der Auftragnehmer dem Produzenten
exklusiv / nicht exklusiv
zur Verfügung.
- In der Phase der Vorproduktion steht der Auftragnehmer dem Produzenten
exklusiv / nicht exklusiv
zur Verfügung
- Soweit keine Exklusivität vereinbart wurde, darf der Auftragnehmer auch für andere Auftraggeber tätig sein, gewährleistet aber einen kontinuierlichen Ablauf aller Phasen der Bearbeitung des Films und räumt dem Produzenten Priorität gegenüber anderwärtigen Verpflichtungen ein.
- 3.6 Soweit erforderlich, erklärt sich der Auftraggeber bereit, nach Terminabsprache bereits vor Beginn der Vorproduktion zu Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung zu stehen (nicht exklusiv). Vorbereitungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen zu erbringen:

.....
.....
.....

- 4.2 Die Fälligkeit der Leistung ergibt sich aus dem Drehplan, der dem Vertrag als Anhang beigefügt ist und integrativen Vertragsbestandteil bildet.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das ihm vorgegebene Budget nicht zu überschreiten. Das den Auftragnehmer betreffende Budget ist dem Vertrag beigefügt und bildet einen integrativen Vertragsbestandteil.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das vom Produzenten festgelegte Budget strikt einzuhalten. Bei Abweichungen vom vereinbarten Budget ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Produzenten unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit dem Produzenten Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist an die Weisungen des Produzenten und an die Weisung des Regisseurs gebunden, insoweit die künstlerische Umsetzung betroffen ist, wobei die Letztentscheidung in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht ausschließlich dem Produzenten obliegt.
- 4.6 Vor Beginn der Vorproduktion kann der Produzent die Produktionszeit verschieben. Sollten vom Auftragnehmer bereits mit Dritten abgeschlossene Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Produzent direkt mit dem Dritten eine Einigung herbeiführen; andernfalls verschieben sich die Vertragszeiten entsprechend.
- 4.7 Wird der Drehbeginn oder nach Drehbeginn die Fortsetzung bei Dreharbeiten aus welchen Gründen auch immer verhindert, verpflichtet sich der Produzent in zumutbarer Frist den Auftraggeber von den geänderten Terminen in Kenntnis zu setzen. Für die Unterbrechungszeit steht dem Auftragnehmer kein gesondertes Entgelt zu. Sollten bereits mit Dritten abgeschlossene Verpflichtungen einer Erfüllung des Vertrages entgegenstehen, gilt das unter 4.7 Normierte sinngemäß.
- 4.8 Sollte der Auftragnehmer Product Placement oder andere Werbeformen betreiben wollen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweiligen Produkte oder Dienstleistungen im Film gemäß den Vorgaben des Produzenten einzubauen.
- 4.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Erklärungen abzugeben, die zur Sicherstellung und Auswertung der Produktion benötigt werden.
- 4.10 Der Produzent ist nicht verpflichtet, die Dienste des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen und kann den Film auch ohne den Auftragnehmer fertig stellen lassen und auswerten. Diesfalls hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf das vereinbarte Pauschalhonorar.
- 4.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über interne Angelegenheit der Produktion, sowie über die Bedingungen des Vertrags Stillschweigen zu bewahren und hat Produktionsunterlagen gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

- 4.12 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Pressemitteilungen, Ankündigungen oder bildliche Darstellungen, die mit der Tätigkeit in diesem Film im Zusammenhang stehen, ohne Genehmigung des Produzenten frei zu geben.
- 4.13 Die Verpflichtungen gemäß 4.12 und 4.13 sind auch nach Vertragsende wirksam.

5. Vertragsauflösung

- 5.1 Die einseitige vorzeitige Vertragsauflösung ist aus einem wichtigen Grund, der einem der Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, möglich.
- 5.2 Wichtige Gründe sind beispielsweise das wesentliche Überschreiten eines Leistungszeitraumes, die Nicht-Zahlung des Honorars trotz Fälligkeit und Mahnung, sowie die Eröffnung des Insolvenz- oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Produzenten. Die Rechte des Auftragnehmers nach § 1052 ABGB bleiben unberührt.
Unterbleibt die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise, so gebührt dem Auftragnehmer allenfalls das Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. des anderwärtigen Erwerbs.

6. Vergütung

- 6.1 Der Auftragnehmer erhält für sämtliche unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und für die Rechtseinräumung ein pauschales Entgelt als Bruttovergütung von
EUR (in Worten: Euro)

Das Entgelt wird in folgenden Teilbeträgen und zu folgenden Zeitpunkten auf ein Bankkonto überwiesen, das der Auftragnehmer bekannt gegeben hat (*fakultativ*):

- EUR bei Vertragsunterzeichnung
- EUR bei Drehbeginn
- EUR bei Rohschnittabnahme
- EUR bei Veröffentlichung / Premiere / Erstausrahlung

Alternativ können auch andere Zahlungsziele vereinbart werden.

- 6.2 Das pauschale Entgelt ist als Bruttobetrag angegeben und unterliegt der Besteuerung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- 6.3 Der Auftragnehmer erklärt, dass er steuerrechtlich Inländer ist und seinen Wohnsitz in Österreich hat.

Alternativ:

Der Regisseur erklärt, dass er steuerrechtlich Ausländer ist. Er erklärt, dass er seinen Wohnsitz nicht in Österreich hat und verpflichtet sich, dem Produzenten daher eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung zu übermitteln. Der

Produzent kann fällige Beiträge des Entgeltes so lange zurückhalten, bis diese Wohnsitzbescheinigung vorgelegt wird.

- 6.4 Sollte es sich um ein ausländisches Konto handeln, so hat der Regisseur die Überweisungsspesen zu tragen.
- 6.5 Sind zusätzliche Drehzüge erforderlich, so gilt eine Vergütung von EUR pro Drehtag als vereinbart (*fakultativ*).
- 6.6 Notwendige Reisekosten werden dem Auftragnehmer gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet, wenn der Produzent diese Kosten im Vorhinein bewilligt hat. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass dieser Kostenersatz zu einer steuerlichen Belastung des Auftragnehmers führen kann. Tagesspesen und Kilometergeld richten sich nach den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien. Das zur Auszahlung gelangende Kilometergeld dient auch der Abdeckung des Risikos einer unfallbedingten Beschädigung / Zerstörung des eigenen Kraftfahrzeugs des Auftragnehmers und ist insbesondere auch zur Abdeckung der Kosten einer vom Auftragnehmer fakultativ abzuschließenden Kaskoversicherung gedacht. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Produzenten aus dem Titel einer verschuldensunabhängigen Haft für allfällige Unfallschäden am eigenen Kraftfahrzeug gelten nicht bzw. werden die Geltung des § 1014 ABGB hiermit einvernehmlich abgedungen.

7. Rechtseinräumung

- 7.1 Dem Produzenten stehen sämtliche Verwertungsrechte am Film zu. Insbesondere räumt der Auftragnehmer dem Produzenten an sämtlichen Werken, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, bereits mit Entstehen ein exklusives, zeitlich und räumlich unbeschränktes Werknutzungsrecht ein, das Werk unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu bearbeiten und das Original oder die bearbeitete Version zu nutzen und das Werk, insbesondere den daraus resultierenden Film, auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwerten.
Die Rechtseinräumung umfasst dabei insbesondere den Film in jeder Phase der Herstellung als Ganzes und in Teilen, sowie die zum Film gehörigen Einzelaufnahmen.
Die Rechtseinräumung bleibt auch dann aufrecht, wenn der Vertrag gekündigt oder aufgelöst wird.
- 7.2 Das Bearbeitungsrecht des Produzenten umfasst insbesondere das Recht, den Film zu kürzen, neue oder abgeänderte Szenen, Dialoge, Filmmusik etc. hinzuzufügen oder die Handlungsumfolge umzustellen, zu synchronisieren, zu untertiteln, zu übersetzen, sowie das Fortsetzungs-, Weiterentwicklungs-, Wiederverfilmungs- und Neuverfilmungsrecht und das Recht, den Film für Bühnen und Hörspielfassungen zu bearbeiten. Der Produzent ist berechtigt, einzelne Aufnahmen des Films oder Teile des Films in andere Filme zu übernehmen, sowie den Film und einzelne Teile daraus zur Werbung zu verwenden.

- 7.3 Das Bearbeitungsrecht umfasst insbesondere auch die Herstellung eines Making Of's und Merchandisingrechte. „Merchandisingrechte“ bezeichnet Produkte und Dienstleistungen, welche auf dem Film, dessen Charakteren, Handlungen, audiovisuellen Bestandteilen oder Themen basieren. Der Begriff beinhaltet insbesondere Musik-CD's, Kleidungsstücke, Bücher, Comics, Soundtracks, Fotos, Posters, Computerspiele und andere Medien und Produkte.
- 7.4 Zur Verwertung des Originals oder der bearbeiteten Fassung des Films zählen insbesondere
- 7.4.1 das Recht, den Film oder die bearbeitete Version in jedem technischen Format und auf jede Art öffentlich aufzuführen, insbesondere im Kino, auf Filmfestivals, im Wege der Closed Circuit Aufführungen in Flugzeugen, Schiffen, etc.
 - 7.4.2 das Recht, den Film oder die bearbeitete Version zu senden, unabhängig von der Art des dabei verwendeten technischen Verfahrens (analog oder digital, kabellos oder kabelgebunden, usw.)
 - 7.4.3 das Recht, den Film oder die bearbeitete Version der Öffentlichkeit in elektronischer Form, im Wege von On-Demand- oder Near-On-Demand-Diensten, kabelgebunden oder kabellos zur Verfügung zu stellen
 - 7.4.4 das Recht, den Film oder die bearbeitete Version auf Bild / Bild-Tonträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, aufzuführen, sowie die Bildträger zu vermieten und zu verleihen
 - 7.4.5 das Recht, die bearbeitete Version zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, zu senden / unabhängig von der Art des dabei verwendeten technischen Verfahrens, auszustellen, vorzutragen, auf- und vorzuführen und zur Verfügung zu stellen
- 7.5 Der Produzent ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder Dritten Werknutzungsrechte oder -bewilligungen einzuräumen.
- 7.6 Der Produzent wählt den Titel des Films frei und hat hinsichtlich dieses Titels das alleinige, unbeschränkte und ausschließliche Recht der Titelnutzung. Dies gilt sinngemäß auch für die in der ausländischen Verwertung genutzten Titel.
- 7.7 Der Auftragnehmer wird tunlichst im Vor- und Nachspanns des Films genannt. Für durch Dritte begangene Verstöße gegen diese Namensnennungspflicht haftet der Produzent nicht.
- 7.8 Das bei Dreharbeiten verwendete Filmmaterial (unbelichtet oder belichtet) steht im Eigentum des Produzenten.
- 7.9 Der Produzent entscheidet ausschließlich über die Veröffentlichung des Films und die der Veröffentlichung gewidmete letzte Schnittfassung
- 7.10 Mit Beendigung des Vertrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle im Rahmen eines Vertrags angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Modelle an den Produzenten abzuliefern.

- 7.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Produzenten spätestens bei Vertragsunterzeichnung zu informieren, ob und in welchem Umfang er Nutzungsrechte einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für eine Rückübertragung jener Rechte, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind, Sorge zu tragen.

8. Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass an dem Vertragswerk und an den Vorarbeiten kein Dritter mitgearbeitet hat.
- 8.2 Der Auftragnehmer garantiert weiters, dass keine urheberrechtlich geschützten Werke Dritter verwendet wurden
- 8.3 Der Auftragnehmer wird dem Produzenten von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund einer Verletzung der abgegebenen Garantien berechtigt geltend gemacht werden, auf erste Anforderung Schad- und Klaglos halten.

9. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Fax oder E-Mail mit digitaler Signatur ist der Schriftform gleich zu setzen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10 Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Produzenten zuständige Gericht.

11. Sonstige Vertragsbestimmungen

Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Bestimmung eine solche zu setzen, welche den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrige Vertragsbestimmungen werden von der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung nicht betroffen und bleibt der Vertrag daher in allen seinen übrigen rechtlich durchsetzbaren Teilen aufrecht.